



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 7/7. April 2006

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“

Schulwesen

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Dreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

Landesentwicklung

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BAB A 94 München – Pocking
Erweiterung der Straßenmeisterei Neuötting durch Neubau einer Streustofflager- und Fahrzeughalle, Einhausung Soletank, Aufbereiter und Brunnen

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND „HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2006

Vom 8. Dezember 2004

77 I.

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

78

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 145 800 €

78

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2 500 €

ab.

79

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

79

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 9 000 € festgesetzt.

79

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird auf 132 000 € festgesetzt (Umlagen der Verbandsmitglieder).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10 300 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG):

80

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Es wird bekannt gegeben, dass der Haushaltsplan ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, Kämmererei, eine Woche zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Rosenheim, 10. Februar 2006

Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“

– Holztechnisches Museum Rosenheim –

Franz Jungwirth

Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberbayern

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting

Vom 20. März 2006 44-2-5103-AÖ-4/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 6. März 1979 (RABl OB S. 47), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 13. Februar 2006 (OBABl S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

9.	Volksschule Markt (Grund- und Hauptschule)
----	---

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4:

Das Gebiet des Marktes Markt ohne die Gemeindeteile Adelsberg, Altwies, Augenthal, Besserer, Buchner, Buchmaier, Deinöd, Eggen, Forst, Forstpoint, Freiberg, Garteis, Gerling, Gießübel, Grimm, Holzmann, Irngarting, Jägerhäusl, Kiegl, Knab, Kollmünz, Leonberg, Lepsen, Mangassen, Neuhäusl, Niederöd, Niederwinkl, Pfeffer, Riedhof, Rosenberg, Schatzhof, Schlehaid, Schlott, Tritting und Wiesing;

dazu der westliche Teil des Gemeindeteils Hofschallern (Bahnhofsviertel einschließlich Haus-Nr. 5 1/2) der Gemeinde Stammham.

Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:

Das Gebiet des Marktes Markt;

dazu das Gebiet der Gemeinde Stammham;

dazu die Gemeindeteile Lanhofen und Kohlöd der Gemeinde Zeilarn (Lkr. Rottal-Inn, Reg.-Bez. Niederbayern);

dazu die Gemeindeteile Bruckmühl, Buch, Holzen, Kollberg, Maierl, Mehlmäusl, Untertürken und aus dem Gemeindeteil Hart die Haus-Nr. 9 der Gemeinde Julbach (Lkr. Rottal-Inn, Reg.-Bez. Niederbayern).

2. § 1 Nr. 12 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

12.a)	Volksschule Reischach (Grundschule)
-------	--

Das Gebiet der Gemeinde Reischach;

dazu das Gebiet der Gemeinde Erlbach ohne die Gemeindeteile Aigen Haus-Nr. 20, Blümlhub, Bockhub, Bruckhäusl, Buchholz, Giglberg, Gmachl, Hasling, Hintereck, Hochreit, Katzhub, Listhub, Pleining, Seiböck, Siedelsberg, Streifing, Sulzberg, Thomasbach, Trossen, Weißgraben, Zell und Zellreit.

3. § 1 Nr. 12 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

12.b)	Volksschule Reischach (Hauptschule)
-------	--

Das Gebiet der Gemeinden Erlbach, Perach und Reischach.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 20. März 2006

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech

Vom 15. März 2006 44-2-5103-LL-2/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 25. Januar 1979 (RABl OB S. 18), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 31. Juli 2001 (OBABl S. 233), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

13.	Volksschule Rott (Grund- und Hauptschule)
-----	--

Das Gebiet der Gemeinden Reichling und Rott.

Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:

Das Gebiet der Gemeinden Apfeldorf, Kinsau, Thaining und Vilgertshofen.

2. § 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

17.	Volksschule Vilgertshofen (Grundschule)
-----	--

Das Gebiet der Gemeinden Thaining und Vilgertshofen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 15. März 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech

Vom 15. März 2006 44-2-5103-LL-3/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 25. Januar 1979 (RABl OB S. 18), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 15. März 2006 (OBABl S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

2.	Volksschule Denklingen (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Denklingen.
----	--

2. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

6.	Volksschule Fuchstal (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinden Fuchstal und Unterdießen. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Denklingen.
----	--

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 15. März 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 13. März 2006 44-2-5103-RO-LD-9/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 179), Neubeschreibungen vom 24. Januar 1985 (RABl OB S. 50) und vom 20. Juli 1990 (RABl OB S. 141, Berichtigung S. 168), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 10. Februar 2006 (OBABl S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 10 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

10.a)	Holnstainer-Volksschule Bruckmühl (Grundschule)
-------	--

Die Gemeindeteile Bergham, Breitenberg, Bruckmühl, Buchen, Ebersberg, Ginsham, Götting, Hirschberg, Hornau, Kirchdorf a. Haunpold, Linden, Maxhofen, Mittenkirchen, Nacken, Noderwiechs, Oberholzham, Oberleiten, Oberstaudhausen, Oberwall, Oed, Orthofen, Ried, Sonnenleiten, Stachöd, Thaham, Unterholzham, Unterleiten, Unterstaudhausen, Unterwall, Vogfried Waith, Weidach und Wiechs des Marktes Bruckmühl.

2. § 1 Nr. 10 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

10.b)	Justus-von-Liebig-Volksschule Heufeld (Grund- und Hauptschule)
-------	---

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4:

Das Gebiet des Marktes Bruckmühl ohne den Sprengel unter Nr. 10 Buchst. a).

Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:

Das Gebiet des Marktes Bruckmühl.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 13. März 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

Vom 15. März 2006 44-2-5103-TS-4/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 9. Mai 1979 (RABl OB S. 141) Neubeschreibung vom 30. August 1983 (RABl OB S. 130), zuletzt geändert durch die Neunundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 15. Februar 2006 (OBABl S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.	Volksschule Fridolfing (Grund- und Hauptschule) Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4: Das Gebiet der Gemeinde Fridolfing ohne die Gemeindeteile Berg, Eberding, Fischenberg, Haag, Kolomann, Lebenau, Muttering und Steinersöd. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinden Fridolfing und Kirchanschöring.

2. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
10.	Volksschule Kirchanschöring (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Kirchanschöring ohne den Gemeindeteil Ellham; dazu die Gemeindeteile Berg, Eberding, Fischenberg, Haag, Kolomann, Lebenau, Muttering und Steinersöd der Gemeinde Fridolfing.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 15. März 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

BAB A 94 München – Pocking

Erweiterung der Straßenmeisterei Neuötting durch Neubau einer Streustofflager- und Fahrzeughalle, Einhausung Soletank, Aufbereiter und Brunnen

**Bekanntgabe vom 14. März 2006
32-4354.0-214**

Die Autobahndirektion Südbayern beabsichtigt, die Straßenmeisterei Neuötting durch den Neubau einer Streustofflager- und einer Kfz-Halle, der Einhausung eines Soletanks, eines Aufbereiters und eines Brunnens zu erweitern. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 9. Februar 2006 bei der Regierung von Oberbayern beantragt festzustellen, dass ein Planfeststellungsverfahren wegen unwesentlicher Bedeutung unterbleiben kann (sog. Negativattest nach § 17 Abs. 2 FStrG). Der Bescheid nach § 17 Abs. 2 FStrG wurde am 9. März 2006 erlassen.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 0 89/21 76-26 46 eingeholt werden.

München, 14. März 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident